

Tatort und Nationalität des Täters genannt

Zeitung berichtet über Ehedrama in gebotener Zurückhaltung

Ein Mann erschießt seine Frau. Die Regionalzeitung berichtet. Genannt werden die genaue Tatort-Adresse und die Nationalität des Täters („Irgendwann geriet der Türke dann offenbar so in Rage, dass er zu einer Waffe griff...“). Zum Artikel gestellt ist ein Foto. Auch in der Bildunterschrift wird die Adresse genannt. Die Nennung des Tatortes widerspricht nach Auffassung einer Leserin der Ziffer 8 (Persönlichkeitsrechte) des Pressekodex. Die Berichterstattung sei identifizierend. Außerdem ist sie der Meinung, dass die Berichterstattung auch gegen Ziffer 12 (Diskriminierung) verstößt, der zufolge die Nationalität des Täters für die Berichterstattung unerheblich ist. Die Leserin wendet sich an den Deutschen Presserat. Der Chef vom Dienst der Zeitung hält an der identifizierenden Berichterstattung ebenso fest, wie an der Nennung der Nationalität des Täters. Der genannte Tatort sei in dem kleinen Ort ohnehin jedermann bekannt. Mit der Nationalität des Täters sei die Redaktion „sehr dezent“ umgegangen. Sie sei nur als reine Sachinformation erwähnt worden, „so wie wir auch das Alter oder im Zweifelsfall eine Berufsbezeichnung (z.B. der 47-jährige Bankangestellte...) zur Einordnung des spektakulären Falles für unsere Leser veröffentlichen“. (2007)

Die Zeitung hat nicht gegen Ziffer 12 des Pressekodex verstoßen. Nach Richtlinie 12.1 wird in der Berichterstattung über Straftaten die Zugehörigkeit der Verdächtigen oder Täter zu religiösen, ethnischen oder anderen Minderheiten nur dann erwähnt, wenn für das Verständnis des berichteten Vorganges ein begründbarer Sachzusammenhang besteht. Besonders ist dabei zu beachten, dass die Erwähnung Vorurteile gegenüber Minderheiten schüren konnte. Der Presserat ist mehrheitlich der Auffassung, dass die Redaktion mit der Nennung der Nationalität des Täters dezent umgegangen ist. Die Nationalität wird nicht hervorgehoben und hat keinen diskriminierenden Charakter. Ein begründbarer Sachzusammenhang ist dadurch gegeben, dass sich eine Gruppe mit gleichem Migrationshintergrund in der Nähe des Tatorts eingefunden hatte, um zu trauern. Dies wird im Vorspann des Berichts erwähnt. Die Zeitung hat auch nicht gegen Ziffer 8 (Persönlichkeitsrechte) des Pressekodex verstoßen. Es handelt sich bei dem Ehedrama um ein Ereignis von herausragendem öffentlichem Interesse in dem kleinen Ort. Ein Berichterstattungsinteresse ist zweifellos gegeben. Im Rahmen der Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsrecht des Täters und dem öffentlichen Informationsinteresse überwiegt letzteres. Die Zeitung geht mit der Identifizierung des Täters nicht zu weit. Der Name des Täters wird nicht wiedergegeben. Nur der Wohnort, der zugleich Tatort ist, wird genannt. Hier ist jedoch zu berücksichtigen,

dass die Zeitung nur wiedergibt, was im Ort ohnehin bekannt ist. Die Beschwerde ist unbegründet. (BK2-180/07)

Aktenzeichen:BK2-180/07

Veröffentlicht am: 01.01.2007

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8); Diskriminierungen (12);

Entscheidung: unbegründet